

20.09.2022

**Stellungnahme zur Formulierungshilfe der Bundesregierung
Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der FDP zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 20/2730 –
Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung des Güterrechtsregisters
Hier: neuer Art. 9 – Änderung des COVInsAG zu SanInsKG-**

Gem. Anhörungsschreiben des BMJ v. 16.9.2022 mit fünftägiger Stellungnahmefrist ist in Anbetracht der derzeit im Gefolge des Ukraine-Krieges entstandenen und entstehenden wirtschaftlichen Folgen geplant, mit Geltung bis zum 31.12.2023 die Zeiträume für die Fortbestehensprognoseprüfung im Bereich der Überschuldungsprüfung und diejenigen bei der Finanzplanung im Bereich v. Eigenverwaltung und Stabilisierungsanordnung auf jeweils vier Monate zu verkürzen und im Bereich der Insolvenzantragspflicht wegen Überschuldung den Zeitraum auf acht Wochen zu verlängern.

Der Bundesarbeitskreis Insolvenz- u. Restrukturierungsgerichte e.V. beurteilt die beabsichtigten Maßnahmen wie folgt:

I. § 4 Abs.2 Nr.1 : Änderung in § 19 Abs.1 S.1 InsO

Das Vorhaben ist abzulehnen, weil es v. dem Gedanken ausgeht, dass eine Unternehmensstabilisierung in der derzeitigen Krise im Grunde möglichst ausserhalb des Insolvenzverfahrens erfolgen soll, welches offenbar "unbedingt" vermieden werden soll. Dagegen ermöglichen erst die insolvenzrechtlichen speziellen Instrumente, z.B. mittels der Regelungen in § 103 InsO ff., die Neuordnung der vertraglichen Unternehmensbeziehungen und die Eröffnung einer nachhaltigen (!) Sanierungsperspektive. Überschuldete Unternehmen sind in aller Regel bereits drohend zahlungsunfähig, wenn nicht gar bereits an der Grenze zur Zahlungsunfähigkeit stehend. Im Grunde räumt der Entwurf dies in Anbetracht der vorgesehenen Rückwirkungsklausel für bereits bestehend festgestellte Überschuldungen auch ein.

In dieser Lage nutzt eine Verkürzung der Prognosedauer der Fortbestehensprognose jedoch nichts, sie wiegt die Geschäftsleitungen nur in vermeintlicher „Sicherheit“. Die i.d. Begründung (S.5 vorletzter Absatz) angespochene Rücknahmemöglichkeit v. Insolvenzanträgen, die „nur“ wegen Überschuldung gestellt worden sind, ist praxisfern. Die insolvenzrechtlichen Instrumentarien sind gerade für drohend zahlungsunfähige Unternehmen mit den insolvenzrechtlichen Sanierungsmöglichkeiten besonders geeignet. Wirtschaftliche ungünstige Verträge können rasch beendet, bisherig in Anbetracht der neuen Wirtschaftslage zu großzügig angelegte Unternehmensplanungen reduziert und via Insolvenzplan oder Restrukturierungsplan können grundsätzlich notwendige Weichen kurzfristig (und gegen obstruierende Gläubiger) neu gestellt werden. Eine vorgebliche Vermeidung der Insolvenz, die wegen nicht nachhaltig bestehender Fortbestehensprognose ohnehin auch im Bereich einer kürzeren Überschuldungsprognosefrist i.d. meisten Fällen bei richtiger Prognoseprüfung zu beantragen wäre, ist daher nur scheinbar eine "wirtschaftliche" Lösung.

II. § 4 Abs.2 Nr.2 u. Nr.3: Änderungen in § 270a Abs.1 Nr.1 InsO und in 50 Abs.2 Nr. 2 StaRUG

Die in diesen Vorschriften übereinstimmend geregelte bisherige 6-Monatsfrist hat einen völlig anderen Zweck als die vorgenannte Fortbestehensprognosedauer. Eine „Gleichschaltung“ zur vorgenannten Frist ist weder „binnentechnisch“ notwendig noch logisch. Die hiesigen Fristen haben konkrete *verfahrensbezogene* gläubigerschützende Wirkung. Sie

sollen dem antragstellenden Unternehmen bei Gebrauchmachen v. Sonderregelungen, wie Eigenverwaltung und Stabilisierungsanordnung, ansonsten muss es einen "normalen" Insolvenz oder StaRUG-Antrag stellen, auferlegen, eine nachhaltige Sanierungsperspektive über einen längeren Zeitraum im gerichtlichen Verfahren darzulegen, der einschliesst, dass in diesem Zeitraum die nunmehr weiter entstehenden weiteren Gläubigerforderungen voraussichtlich auch bedient werden können. Dies ist eben zur Wahrung der Gläubigerinteressen die zutreffende Voraussetzung für die Inanspruchnahme v. "Sonderinstrumenten" nach InsO und StaRUG. Der Gesetzgeber hatte hierfür sechs Monate gewählt, weil im Eigenverwaltungsverfahren ein Zeitraum v. drei Monaten Eröffnungsverfahren und drei Monaten eröffnetem Verfahren (bis zu einer prognostischen Planbestätigung) abgedeckt werden sollten und im StaRUG-Verfahren ohnehin die gesetzliche Anforderung an eine „nachhaltige“ Sanierung aus § 14 StaRUG gilt¹ –und offenbar auch im Rahmen der jetzigen Gesetzesänderung – zu Recht fortgelten soll. Eine nachhaltige Sanierung wird indirekt in § 33 Abs.2 S.3 StaRUG vorausgesetzt und gesetzlich mit einer Bestandsdauer v. drei Jahren definiert.

Die jetzige Initiative verkürzt diesen finanziellen Planungszeitraum unangemessen auf vier Monate und damit auch die Sicherheit für Gläubiger in dem "Schwebezeitraum" des Verfahrenslaufes – sogar trotz Einschränkung der Gläubigerdispositionsfreiheit im Bereich des § 50 StaRUG- ihre neuen Forderungen sicher auch voll bezahlt zu erhalten. Dies wiederum ist geeignet, in der gegenwärtigen Krise Domino-Effekten bei den Gläubigerfirmen Vorschub zu leisten. Der Zeitraum für eine Eigenverwaltungs- und Restrukturierungsplanung sollte daher nicht u. keinesfalls verkürzt werden; die Praxis hatte sogar eine Planzeitraumverlängerung bis zur Verfahrensaufhebung zu Recht gefordert².

III. § 4a : Verlängerung der Insolvenzantragsfrist wegen Überschuldung um zwei Wochen
Da es nach Erfahrung der insolvenzgerichtlichen Praxis Insolvenzanträge, die „nur“ auf Überschuldung beruhen, faktisch nicht gibt³, ist die Regelung irrelevant.

Vorstand und Beirat

gez. i.V. Frind (Vorstand)

Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bak-inso.de

www.bak-inso.de

info@bak-inso.de

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
IBAN: DE75 4005 0150 0134 9289 10 BIC: WELA DE D1 MST
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand; Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B

¹ Dazu Steffan/Oberg/Poppe, ZIP 2021, 617, 621.

² Steffan/Oberg/Poppe, ZIP 2021, 617, 624.

³ destatis, Insolvenzverfahren- Fachserie 2 Reihe 4.1 v. 13.3.2020: z.B. im Jahre 2019 erfolgten nur 2 % der Insolvenzeröffnungen „nur“ wegen Überschuldung.